

Informationsschreiben (Stand 04.11.2020) der anerkennenden Verbände in Zeiten der Corona-Pandemie zur Durchführung des Rehabilitationssports

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die aktuelle Sachlage (Stand 04.11.2020) hinsichtlich der Ausübung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports informieren.

Zielsetzung der Maßnahmen im November ist eine möglichst weitgehende Kontaktreduzierung. Mit diesem „Wellenbrecher“ wird versucht, die dynamische Entwicklung der Infektionen zu bremsen.

Nach wie vor empfehlen die anerkennenden Verbände den Rehabilitationssport auszusetzen, um so die oben genannte Zielsetzung zu unterstützen.

Grundsätzlich besteht allerdings nach aktueller Corona-Verordnung und Auslegung der entsprechenden Paragraphen die Möglichkeit, diese Angebote durchzuführen.

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 und
- FAQs zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen des Landes Niedersachsen (Stand 03.11.2020)

Diese bilden die Grundlage und sind maßgeblich für die folgenden Informationen, Vorgaben und jegliches Handeln.

Auszug aus den FAQs „Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen“ (Stand 03.11.2020):

„Ist die Ausübung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport erlaubt?“

*Bei ärztlich verordnetem Rehabilitationssport handelt es sich **nicht** um Freizeit- und Amateursport im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 7.*

*Ärztlich verordneter Rehabilitationssport unterfällt vielmehr der **medizinisch notwendigen Versorgung**. Die Ausübung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport ist daher entsprechend § 10 Absatz 1 Nr. 9 a) gestattet. Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist jedoch auch hier zu beachten.“*

Ende des Auszuges

Nach telefonischer Auskunft über die Corona-Hotline gelten die o.g. Informationen im Falle des Vorliegens einer medizinischen Indikation (Erkrankung) ebenfalls für teilnehmende Vereinsmitglieder/Selbstzahler.



Die Durchführung des Sportbetriebes kann nur bei Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen und sollte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Darüber hinaus ist keine Versicherte/kein Versicherter zur Teilnahme verpflichtet und darf auch nicht dazu gezwungen werden!

Die Situation und etwaigen Gegebenheiten vor Ort (wie zum Beispiel Schließung von Hallen und Bädern) sind zu akzeptieren.

Weiterhin ist immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie unverzüglich informieren!

Wir wünschen allen trotz der Herausforderungen auch weiterhin ein gutes Durchhaltevermögen und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten!

Wir unterstützen Sie jederzeit.

04.11.2020